

# ZG\_OBERGERICHT BA 2025 29 vom 20. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2025\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_29)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 29 du 20 novembre 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 29 del 20 novembre 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

April 2025 nachholen (vgl. act. 5 Rz 14 ff.).

#### E. 1.1

Die Gläubigerin 1 macht geltend, die Pfändung der Aktien der F. \_\_\_\_\_ AG sei dem Beschwerdeführer bereits in der Einvernahme vom 6. März 2025 angezeigt worden.

Ausserdem habe das Betreibungsamt den Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 6. März 2025 unter Hinweis auf die Straffolgen bei unwahren Angaben dazu aufgefordert, mehrere Urkunden, wie namentlich die Mandats- und Treuhandverträge, vorzulegen, die mit dem Schuldnervermögen direkt zusammenhängen würden. Weder sei der Beschwerdeführer seinem Versprechen, die Mandats- und Treuhandverträge dem Betreibungsamt zu übergeben, nachgekommen, noch habe er gegen die Anordnung des Betreibungsamtes vom 6. März 2025 Beschwerde erhoben. Dies könne er nicht mit seiner Beschwerde gegen die Verfügung vom

#### E. 1.2

Die Beschwerdefrist hinsichtlich der Pfändung beginnt erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde zu laufen. Blosses Kenntnis von der Pfändung als solcher genügt nicht (vgl. Jent-Sørensen, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 112 SchKG N 19). Entgegen der Ansicht der Gläubigerin 1 ist somit nicht entscheidend, ob die Aktien bereits am 6. März 2025 anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers durch das Betreibungsamt Zug gepfändet wurden. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob das Betreibungsamt Zug den Beschwerdeführer bereits in der Befragung vom 6. März 2025 unter Hinweis auf die Straffolgen bei unwahren Angaben dazu aufgefordert hat, mehrere ausdrücklich genannte Urkunden vorzulegen. Die Fristansetzung zur Beschwerde gegen die Pfändung und die Auskunftspflicht erfolgte erst mit der Verfügung des Betreibungsamtes Zug vom 1. April 2025.

#### E. 1.3

Die Verfügung des Betreibungsamtes Zug vom 1. April 2025 wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 2. April 2025 postalisch zugestellt (vgl. act. 1 Rz 1). Die 10-tägige Beschwerdefrist begann somit frühestens am 3. April 2025 zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO) und endete, da der 12. April 2025 ein Samstag war, am 14. April 2025 (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerde wurde am 14. April 2025 der Schweizerischen Post zum Versand übergeben und erfolgte demnach fristgerecht (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Somit ist auf

diese einzutreten.

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Auskunftspflicht habe infolge Pfändungsvollzugs am 28. Februar 2025 bzw. 28. März 2025 geendet.

### **E. 2.1**

Er bringt vor, ein Vollzug der Pfändung erfolge durch Pfändungserklärung des Betreibungsbeamten gegenüber dem Schuldner oder seinem Vertreter. Die spätere Pfändungsurkunde halte bloss das Ergebnis der Pfändung fest und sei eine rein interne Massnahme. Die Auskunftspflicht des Schuldners ende daher grundsätzlich mit dem Pfändungsvollzug.

Vorliegend sei der Pfändungsvollzug am 28. März 2025 erfolgt. Es stehe dem Betreibungsamt anschliessend frei, den Schuldner ohne Strafandrohung formlos nochmals zu befragen. Im Übrigen könne der Schuldner bloss noch im Rahmen z.B. einer Ergänzungspfändung (Art. 110 Abs. 1 SchKG) oder einer Nachpfändung (Art. 115 Abs. 3 und 145 SchKG) zur Auskunft aufgefor-

Seite 5/14 dert werden oder soweit es zur Abklärung von sich geänderten Verhältnissen und Anpassungen von bestehenden Pfändungen notwendig sei. Die Auskunftspflicht des Dritten nach Art. 91 Abs. 4 SchKG – worauf sich die Verfügung des Betreibungsamtes mutmasslich stütze – könne daher nicht darüber hinausgehen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlange zudem eine gewisse Zurückhaltung beim Vorgehen gegenüber mitwirkungspflichtigen Drittpersonen. Die Voraussetzungen für eine erneute Auskunft seien nicht erfüllt. Es finde weder eine Ergänzungs- oder Nachpfändung statt, noch würden Abklärungen hinsichtlich geänderter Verhältnisse vorgenommen. Seine Auskunftspflicht – als potenzieller Dritter – habe daher mit dem Pfändungsvollzug am 28. März 2025 geendet. Darüber hinaus sei er nunmehr als Drittansprecher im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zur Vorlage seiner Beweismittel zwecks Geltendmachung seines Eigentumsanspruchs gehalten (vgl. act. 1 Rz 16 ff.).

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist der Schuldner bei Straffolge verpflichtet, seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 163 Ziff. 1 und Art. 323 Ziff. 2 StGB). Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Ob die Auskunftspflicht auch nach dem Pfändungsvollzug weiter besteht, ist umstritten.

#### **E. 2.2.1**

Nach Sievi ist der Schuldner auch noch nach dem Vollzug der Pfändung auskunftspflichtig. Der Pfändungsbeamte könne den Schuldner nach dem Pfändungsvollzug erneut vorladen, falls er dies für erforderlich erachte, insbesondere wenn er weitere Auskünfte für eine Nachpfändung oder über mögliche Veränderungen der persönlichen Situation des Schuldners benötige. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlange zwar eine gewisse Zurückhaltung beim Vorgehen gegenüber mitwirkungspflichtigen Drittpersonen. Eine Beschränkung der Mitwirkungspflicht auf den Zeitpunkt der Pfändung finde jedoch keine Grundlage im Gesetz. Vielmehr bleibe der Dritte – gleich wie der Schuldner – auch nach

Pfändungsvollzug auskunfts- pflichtig (vgl. Sievi, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 91 SchKG N 15 und 24a m.H.).

#### **E. 2.2.2**

Auch Müller-Chen bejaht eine Auskunftspflicht des Schuldners nach dem Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich die Auskunftspflicht in beschränktem Umfang auch auf Tatsachen, die in der Vergangenheit lägen, soweit sie für eine genügende Pfändung von Bedeutung sein könnten. Umgekehrt bestehe unter Umständen eine Art Nachmeldepflicht, wenn nachträgliche Änderungen eintreten würden, die sich auf den Umfang des Vollstreckungsrechts auswirken könnten (vgl. Müller-Chen, Die Auskunftspflicht Dritter beim Pfändungs- und Arrestvollzug, in: BLSchK 2000 S. 214).

#### **E. 2.2.3**

Nach Winkler endet die Auskunftspflicht des Schuldners – ebenso wie die Auskunftspflicht des Dritten – mit dem Abschluss des Pfändungsvollzugs. Nach dem Pfändungsvollzug bestehe bloss noch im Rahmen einer Ergänzungspfändung, einer Revision oder einer Nachpfändung die Möglichkeit, die Auskunftspflicht einzufordern (vgl. Winkler, in: Kren Kostki- ewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

#### **E. 2.2.4**

Die kantonale Rechtsprechung ist uneinheitlich. Gemäss einer Entscheidung des Kantonsgerichts St. Gallen vom 20. Januar 2010 besteht eine Auskunftspflicht des Dritten über Vermögenswerte des Schuldners grundsätzlich nur im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges und nur dann, wenn nach den Angaben des Gläubigers oder des Schuldners bzw. nach eigener Wahrnehmung des Betreibungsamtes eine begründete Vermutung dafür besteht, dass der Dritte Sachen in Gewahrsam hat, die dem Schuldner gehören (AB.2009.38). Das Obergericht Appenzell Ausserrhoden bejahte hingegen in einer Entscheidung vom 8. Mai 2018 eine Auskunftspflicht der Bank gegenüber dem Betreibungsamt auch nach dem Pfändungsvollzug während des Verdienstpfindungsjahres (AB 18 1). Das Bundesgericht hat sich – soweit ersichtlich – noch nicht zu dieser Frage geäußert.

#### **E. 2.3.1**

Die Pfändung vom 28. Februar 2025 bzw. 28. März 2025 genügt nicht, um die offenen Forderungen der Gläubigergruppe von über CHF 50 Mio. zu decken (vgl. act. 4/7-8). Das Betreibungsamt hat daher eine Nachpfändung zu prüfen (vgl. Art. 145 SchKG). Die Aktien der F. \_\_\_\_\_ AG wurden am 6. März 2025 verarrestiert (vgl. act. 4/4) und am 28. März 2025 gepfändet (vgl. act. 4/8). Unklar ist, ob der Schuldner der wirtschaftlich Berechtigten der F. \_\_\_\_\_ AG ist und über die Vermögenswerte der F. \_\_\_\_\_ AG verfügen kann und dementsprechend nicht nur die Aktien, sondern – im Rahmen einer Nachpfändung – auch die Vermögenswerte der F. \_\_\_\_\_ AG zu pfänden sind. Gemäss Angaben der Gläubigerinnen 1 und 2 hält der Beschwerdeführer die Aktien der F. \_\_\_\_\_ AG lediglich treuhänderisch für den Schuldner. Auch das Amt des Verwaltungsrats der F. \_\_\_\_\_ AG übt er bloss treuhänderisch aus. Wirtschaftlich berechtigt sei der Schuldner, der nach Belieben über die Vermögenswerte verfügen könne, abgesichert durch die Treuhand- und Mandatsverträge zwischen dem Beschwerdeführer und dem Schuldner (act. 5 N 4 ff., act. 5/3 Ziff. 6.4, act. 6). Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, das Trustevermögen sei ein rechtlich verselbständigtetes Sondervermögen. Die F. \_\_\_\_\_ AG sei daher zivilrechtliche Eigentümerin des Trustvermögens. Der

Schuldner habe keinen Rechtsanspruch auf Ausschüttungen. Solche lägen im Ermessen des Trustees. Damit würden (potenzielle) Ansprüche aus einer Begünstigtenstellung eine blosser Anwartschaft darstellen (act. 1 N 9 und 11). Sollte sich herausstellen, dass der Schuldner nach Belieben über die Vermögenswerte der F. \_\_\_\_\_ AG verfügen kann, müsste eine Nachpfändung vollzogen werden. Gemäss der zitierten – wohl herrschenden – Lehre besteht nach dem Pfändungsvollzug im Rahmen einer Nachpfändung die Möglichkeit, die Auskunftspflicht einzufordern (vgl. E. 2.2.1-2.2.3). Dies räumt der Beschwerdeführer selbst ein (vgl. act. 1 Rz 17). Da es vorliegend um die Auskunftspflicht für eine allfällige Nachpfändung (und nicht eine Pfändung) geht, verfährt die Argumentation des Beschwerdeführers, seine Auspflicht habe mit dem Pfändungsvollzug geendet, nicht.

### **E. 2.3.2**

Hinzu kommt Folgendes:

#### **E. 2.3.2.1**

Mit E-Mail vom 28. Februar 2025 stellte die Gläubigerin 1 Antrag auf Pfändungsvollzug beim Beschwerdeführer und der F. \_\_\_\_\_ AG. Sie machte geltend, die F. \_\_\_\_\_ AG sei als sog. discretionary trust (Ermessens-Trust) ausgestaltet, bei dem der Trustee (Treuhandler) die volle Entscheidungsfreiheit darüber habe, wann und wie viel von den Trust-Vermögenswerten an die Begünstigten ausgeschüttet werde. Entscheidend sei vorliegend,

Seite 7/14 dass der Schuldner nicht nur der beneficiary, d.h. der Begünstigte des Trusts sei, sondern gleichzeitig den (von ihm als Settlor eingesetzten) Trustee vollumfänglich kontrolliere. Die Aktien der F. \_\_\_\_\_ AG würden von ihrem einzigen Verwaltungsratsmitglied, dem Beschwerdeführer, zu 100 % treuhänderisch für den Schuldner gehalten. Mit anderen Worten stehe der Trustee gleich selbst im wirtschaftlichen Eigentum des Begünstigten des Trusts, d.h. des Schuldners, womit dieser vollständig und allein über die Verwendung der Trust-Vermögenswerte und etwaige Ausschüttungen an ihn entscheiden könne (vgl. act. 4/5).

#### **E. 2.3.2.2**

Gleichentags, mit Verfügung vom 28. Februar 2025, lud das Betreibungsamt Zug den Beschwerdeführer als einzigen Verwaltungsrat und Alleinaktionär der F. \_\_\_\_\_ AG ein, am

#### **E. 2.3.2.3**

In der Einvernahme vom 6. März 2025 erklärte der Beschwerdeführer, der Schuldner sei Begünstigter am Trust-Vermögen. Die Begünstigung sei "discretionary", d.h. eine allfällige Ausschüttung liege im Ermessen des Trustees. Der Schuldner habe keinen Anspruch auf Entschädigungen, Ausschüttungen, Leistungen oder Auszahlungen. Er habe lediglich eine Anwartschaft. Die F. \_\_\_\_\_ AG habe (vermutlich) kein Bankkonto. Beteiligungen an diversen Gesellschaften seien im Trustvermögen und gehörten der F. \_\_\_\_\_ AG. Andere Vermögenswerte im In- und Ausland seien nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Eine Bilanz- und Erfolgsrechnung werde zusammengestellt. Ob ein Vertrag zwischen der F. \_\_\_\_\_ AG und dem Schuldner bestehe, werde geklärt; zurzeit sei es unklar. Er wisse auch nicht, ob die Aktien physisch ausgegeben worden seien oder nicht, wer Aktionär oder wie die Struktur sei und ob Vereinbarungen bestünden. Als Aktionär sei er im Aktienbuch eingetragen. Aus welchen Überlegungen dies so sei, sei zurzeit unklar. Allenfalls gebe es Mandats- und Treuhandverträge, er wisse jedoch nicht welche. Er werde klären, welche

Verträge es gebe und allfällige Verträge an das Betreibungsamt übergeben. Betreffend die L.\_\_\_\_\_ AG und den Schuldner würden die Mandats- und Treuhandverträge geprüft und bekannt gegeben. Es bestehe eine Trustrkunde, die er dem Betreibungsamt zustellen werde. Bis zum 12. März 2025 würden diese Fragen geklärt und allfällige Unterlagen dem Betreibungsamt übergeben (vgl. act. 4/10).

#### **E. 2.3.2.4**

In der Folge reichte der Beschwerdeführer keine Unterlagen ein, weshalb ihn das Betreibungsamt in der angefochtenen Verfügung vom 1. April 2025 zur Herausgabe namentlich genannter Unterlagen aufforderte (vgl. act. 4/17).

Seite 8/14

#### **E. 2.3.2.5**

Es liegt auf der Hand, dass das Betreibungsamt auf Belege angewiesen ist, um die Angaben des Beschwerdeführers zu überprüfen. Seit dem 6. März 2025 – mithin schon vor dem Pfändungsvollzug vom 28. März 2025 – versucht das Betreibungsamt, Angaben und Belege zur F.\_\_\_\_\_ AG vom Beschwerdeführer erhältlich zu machen. Trotz angekündigter Mithilfe reichte der Beschwerdeführer keine Unterlagen ein. Wenn er sich nun darauf beruft, seine Auskunftspflicht habe mit dem Pfändungsvollzug vom 28. Februar 2025 bzw. 28. März 2025 geendet, verhält er sich treuwidrig. 3. Der Beschwerdeführer bringt vor, das Betreibungsamt Zug sei im Hinblick auf die Pfändung der Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG unzuständig. 3.1 Er macht geltend, wenn die Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG als Wertschriften ausgegeben seien, so handle es sich nicht um Forderungsrechte, die am Wohnsitz des Schuldners gepfändet werden könnten. Diesfalls seien die Aktien zwingend durch das zuständige Betreibungsamt zu pfänden. Auch Auskünfte betreffend Vermögenswerte, die bei Dritten mit Wohnsitz ausserhalb des Betreibungskantons lägen, müssten grundsätzlich durch das dortige Amt eingeholt werden. Das Betreibungsamt habe in der angefochtenen Verfügung eine solche Pfändung ausserhalb der örtlichen Zuständigkeit vorgenommen. Es verlange zudem Auskünfte, wo sich die verbrieften Wertpapiere befänden, wofür es ebenfalls nicht zuständig sei. Die Pfändung der Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG sei auch mangelhaft, soweit keine Wertpapiere ausgegeben worden seien. Der Schuldner sei gemäss Aktienbuch nicht Aktionär der F.\_\_\_\_\_ AG. Es würden daher Forderungen eines Dritten (des Beschwerdeführers) gegenüber der F.\_\_\_\_\_ AG gepfändet. Damit liege keine Forderung des Schuldners vor, welche an seinem Wohnsitz gepfändet werden könne (vgl. act. 1 Rz 20 ff.). 3.2 Das Gebot, in einem anderen Kreis liegende Vermögensstücke durch das Betreibungsamt des Ortes, wie sie sich befinden, pfänden zu lassen (Art. 89 SchKG), gilt nicht für Forderungen und andere Rechte, deren Bestand nicht an eine Urkunde geknüpft ist. Solche Forderungen können nach ständiger Rechtsprechung immer vom Amt des Betreibungsortes selbst gepfändet werden (vgl. Walther/Roth, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 4 SchKG N 8). 3.3 In der Einvernahme vom 6. März 2025 erklärte der Beschwerdeführer, er wisse nicht, "[ob] die Aktien physisch ausgegeben wurde[n] oder nicht [...]. Dies wird bis Mittwoch, 12.03.2025 geklärt" (vgl. act. 4/10). In der Folge klärte der Beschwerdeführer diese Frage nicht und machte keine weiterführenden Angaben. Auch in der Beschwerde lässt er offen, ob die Aktien der F.\_\_\_\_\_ AG als Wertschriften ausgegeben sind (vgl. act. 1 Rz 20 ff.). Bei Aktien, bei welchen noch nicht klar ist, ob sie wirklich als Titel existieren, muss das Betreibungsamt die Sicherungsmassnahmen nach Art. 99 SchKG treffen (vgl. Sievi, a.a.O., Art. 99 SchKG N

1). Entsprechend war das Betreibungsamt Zug bis zum Beweis des Gegenteils, d.h. dass die Aktien physisch ausgegeben sind, für die Pfändung der Aktien zuständig. 3.4 Mit Schreiben vom 8. April 2025 informierte der Beschwerdeführer das Betreibungsamt, dass die Aktien der F. \_\_\_\_\_ AG physisch nicht ausgegeben worden seien (vgl. act. 4/13). Da- mit wurde die Aufforderung in der Verfügung vom 1. April 2025, dem Betreibungsamt mitzu- teilen, wo sich die Aktien befinden, obsolet (vgl. act. 4 S. 4). Für die Pfändung von Aktien, die nicht als Wertpapiere ausgegeben wurden, ist das Betreibungsamt am Betreibungsort zu- ständig (vgl. E. 3.2), mithin vorliegend das Betreibungsamt Zug, auch wenn behauptet wird,

Seite 9/14 die Forderungen aus den Aktien stünden gar nicht dem Schuldner zu. Zur Pfändung einer Forderung genügt es, wenn der Pfändungsschuldner oder ein Gläubiger die Existenz der Forderung behauptet. Eine Pfändung ist entsprechend angezeigt, wenn die Verhältnisse be- züglich bestehender Ansprüche unklar sind oder wenn der Gläubiger die Zugehörigkeit der Vermögenswerte zum Schuldner bzw. Arrestschuldner glaubhaft machen kann, wobei das Amt keine näheren Abklärungen vornimmt (vgl. Sievi, a.a.O., Art. 99 SchKG N 12). 4. Der Beschwerdeführer moniert, die Auskunftsbegehren seien unklar und unzulässig.

#### **E. 4**

A. 2017, Art. 91 SchKG N 24; Winkler, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 3. A. 2025, Art. 91 SchKG N 11 und 17).

Seite 6/14

#### **E. 4.1**

Er führt aus, das Betreibungsamt fordere auch Auskunft über mögliche Mandatsverträge von ihm im Verhältnis zum Schuldner, unter anderem auch in seiner Tätigkeit als Anwalt. Aus- kunftsbegehren gegenüber Anwälten seien in Betreibungsverfahren nur in Bezug auf die von ihnen verwahrten Vermögenswerte des Schuldners bzw. Klienten sowie in Bezug auf vom Schuldner potenziell geleistete Kostenvorschüsse, d.h. Guthaben des Schuldners beim An- walt zulässig. Darüber hinausgehende Auskünfte, insbesondere die (allfällig) dazugehörigen Mandatsverträge, könnten nicht eingefordert werden. Ebenso wenig sei er zu weiteren Aus- künften verpflichtet, da diese grundsätzlich von Art. 13 BGFA und Art. 321 Ziff. 1 StGB ge- schützt seien (vgl. act. 1 Rz 30 ff.).

#### **E. 4.1.1**

Die Auskunftspflicht Dritter gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG gilt auch für Berufsgeheimnisträger wie Banken und Anwälte (vgl. Sievi, a.a.O., Art. 91 SchKG N 24 m.H.). Der Dritte kann sich nicht "hinter einem Berufsgeheimnis (z.B. dem Bank- oder Anwaltsgeheimnis) verschanzen". Die Rechtfertigung ist in Art. 321 Ziff. 3 StGB zu finden. In Ziff. 1 dieser Norm wird die Verlet- zung des Berufsgeheimnisses der Anwälte, Notare etc. unter Strafe gestellt; vorbehalten bleiben nach Ziff. 3 aber "die eidgenössischen [...] Bestimmungen [...] über die Auskunfts- pflicht gegenüber einer Behörde". Zweifelsohne stellt Art. 91 Abs. 4 SchKG für das Pfän- dungsverfahren eine solche, von Art. 321 Ziff. 3 StGB vorbehaltene, Bestimmung dar. Da diese Vorschrift die Auskunftspflicht ausdrücklich statuiert, besteht nach herrschender Auf- fassung die unbedingte Pflicht des Geheimnisträgers, Auskunft zu geben. Es erübrigt sich deshalb für Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht zwischen eigentlicher Anwaltstätigkeit und kommerzieller Betätigung

(z.B. Verwaltungsrat) zu differenzieren und nur erstere dem Schutzbereich von Art. 321 StGB zu unterstellen. Vorausgesetzt ist jedoch auch bei der Auskunftspflicht des Anwaltes, dass er entweder Vermögensgegenstände des Schuldners verwahrt oder dass er Drittschuldner des Letzteren ist und dass die Angabe des Vermögenswertes zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Müller-Chen, a.a.O., S. 212 f.).

#### **E. 4.1.2**

Der Beschwerdeführer arbeitet als Anwalt bei der L. \_\_\_\_\_ AG. Zu seinem Leistungsangebot gehört nicht nur die Gründung, sondern auch die Verwaltung einschliesslich Vorstands-, Trustee-, Protektoren- und Stiftungsratsfunktionen (vgl. [https://www.L.\\_\\_\\_\\_\\_.ch](https://www.L._____.ch)). Die Verwaltung und Verwahrung von Kundenvermögen zählt somit zum Kernbereich der Tätigkeit des Beschwerdeführers. Vorliegend interessiert seine Stellung als Verwaltungsrat und Alleinaktionär der F. \_\_\_\_\_ AG. Begünstigter der F. \_\_\_\_\_ AG ist der Schuldner (act. 1 N 6 f.). Der Beschwerdeführer hat diese Vermögensstruktur mutmasslich für den Schuldner errichtet. Es besteht Grund zur Annahme, dass der Schuldner direkt auf Vermögen zugreifen kann, das angeblich dem Trust zugewiesen ist. Der Beschwerdeführer hat allfällige Mandats- und Treuhandverträge mit dem Schuldner bisher nicht offengelegt, obwohl ihm dies als Verwaltungsrat und Alleinaktionär der F. \_\_\_\_\_ AG ohne Weiteres möglich

Seite 10/14 gewesen wäre. Mutmasslich verwahrt er Vermögenswerte des Schuldners, weshalb er – wie dargelegt (vgl. E. 4.1.1) – auch als Anwalt zur Auskunft verpflichtet ist.

#### **E. 4.2**

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die Auskunftspflicht eines Dritten gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG erstrecke sich nicht auf Vermögensgegenstände oder gar Verträge, insbesondere Mandatsverhältnisse mit "weiteren Dritten". Vorliegend fordere das Betreibungsamt aber gerade Auskunft in Bezug auf "weitere Dritte", nämlich solche (Unternehmungen, Anstalten oder Stiftungen), die dem Schuldner zuzurechnen seien oder vom Schuldner kontrolliert würden. Diese Auskünfte seien von der Auskunftspflicht nach Art. 91 Abs. 4 SchKG nicht gedeckt und unterlägen zudem hinsichtlich anwaltlicher Mandatsverträge dem Anwaltsgeheimnis. Zudem werde er vorliegend zu Auskünften in Bezug auf Dritte verpflichtet, unabhängig davon, ob er tatsächlich Vermögenswerte des Schuldners verwahre oder diese Dritte Vermögenswerte des Schuldners verwahren würden. Das sei unzulässig. Ohnehin müsste das Betreibungsamt das Auskunftsbegehren auf konkrete juristische Personen, bei welchen glaubhafte Vermutungen für einen Bezug zum vorliegenden Verfahren bzw. Schuldner beständen, einschränken, um die Verhältnismässigkeit zu wahren und zudem das Berufsgeheimnis gegenüber Dritten nicht vollständig auszuhöhlen. Das Auskunftsbegehren gehe daher weit über eine allfällige Auskunftspflicht gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG hinaus (vgl. act. 1 Rz 35 ff.).

#### **E. 4.2.1**

Das Bundesgericht hat sich mit der Auskunftspflicht Dritter in jüngerer Zeit mehrfach befasst. Gemäss BGE 131 III 660 E. 6.1 geht bereits aus dem Wortlaut von Art. 91 Abs. 4 SchKG hervor, dass das Amt nicht von jedem beliebigen Dritten verlangen kann, dass er Auskünfte über das Vermögen des Schuldners erteilt: Die Auskunftspflicht ist beschränkt auf Dritte, "die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat". Im Urteil 5A\_703/2013 vom 6. Februar 2014, E. 2.2, wird festgehalten, dass ein Auskunftsbegehren gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG des Betreibungsamtes im konkreten

Fall verhältnismässig sein muss. Damit kommt zum Ausdruck, dass für staatliches Handeln der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Im Urteil 5A\_232/2021 vom 9. Mai 2022, E. 4.1, wurde verdeutlicht, dass eine Auskunftspflicht des Dritten nur dann besteht, wenn nach den Angaben des Gläubigers oder des Schuldners bzw. nach eigener Wahrnehmung des Betreibungsamtes eine begründete Vermutung dafür besteht, dass der Dritte Sachen in Gewahrsam hat, die dem Schuldner gehören, oder dass er seinerseits Schuldner des Letzteren ist; ein wahlloses Anschreiben von Dritten in der Hoffnung auf einen Zufallsfund wird als nicht zulässig betrachtet (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 5A\_360/2023 vom 23. Oktober 2023 E. 3.2.2).

#### **E. 4.2.2**

Vorliegend erhielt das Betreibungsamt von der Gläubigerin 1 mit E-Mail vom 28. Februar 2025 konkrete Hinweise darauf, dass die F.\_\_\_\_\_ AG in missbräuchlicher Weise zum Nachteil der Gläubiger eingesetzt worden sei und daher "als transparent zu betrachten" sei bzw. eine Berufung auf eine vom Schuldner gesonderte, sich beim Trustee befindliche Rechtsträgerschaft als unbeachtlich zu betrachten sei (vgl. act. 4/5). Als einziges Verwaltungsratsmitglied und Alleinaktionär der F.\_\_\_\_\_ AG muss der Beschwerdeführer wissen, welche Vermögenswerte dem Schuldner wirtschaftlich zuzuordnen sind. Dies gilt umso mehr, als er mutmasslich die ganze oder zumindest einen grossen Teil der Vermögensstruktur des Schuldners errichtet hat. Die Aufforderung des Betreibungsamtes, Auskunft zu geben, erstreckt sich nur auf Verträge, die Rückschlüsse auf Vermögenswerte des Schuldners erlauben oder die fiduziarische Verwaltung oder das fiduziarische Halten von Vermögenswerten

Seite 11/14 des Schuldners betreffen. Etwas anderes ist der Verfügung nicht zu entnehmen. Insbesondere geht aus der Verfügung nicht hervor, dass der Beschwerdeführer auch Unterlagen, die nichts mit den Vermögenswerten des Schuldners und deren Verwahrung zu tun haben, einreichen müsste. Mandatsverträge, welche eine anwaltliche Interessenvertretung zugunsten des Schuldners betreffen, sind mit der angefochtenen Verfügung nicht gemeint. Es geht um die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Treuhänder, Steuerberater oder Verwaltungsrat, die nicht anwaltlicher Natur ist. Das Berufsgeheimnis und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sind damit gewahrt. Abgesehen davon sind auch Anwälte zur Auskunft gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG verpflichtet (vgl. E. 4.1.1 f.).

#### **E. 4.2.3**

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers muss das Betreibungsamt das Auskunftsbegehren nicht "auf konkrete juristische Personen, bei welchen glaubhafte Vermutungen für einen Bezug zum vorliegenden Verfahren bzw. [dem Schuldner] bestehen, einschränken". Der Zweck des Auskunftsbegehrens besteht darin, dem Betreibungsbeamten die notwendigen Grundlagen für den Pfändungsvollzug, insbesondere für die Bestimmung der pfändbaren Einkommens- und Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen. Soweit es für eine ausreichende Pfändung notwendig ist, ist der Schuldner verpflichtet, dem Betreibungsamt umfassend über sein Vermögen Auskunft zu geben. Wenn ein Gläubiger behauptet, ein gewisser Vermögensgegenstand stehe im Eigentum des Schuldners, ist dieser gegebenenfalls nachzupfänden (vgl. BGE 135 III 663 E. 3.1 und 3.2.2). Wenn die Vermögensverhältnisse wie hier besonders komplex und schwierig zu ermitteln sind, kann das Betreibungsamt in der Anfangsphase einer allfälligen Nachpfändung noch keine substantiierten Fragen stellen. Die Zusammensetzung und der Verbleib des

Schuldnervermögens müssen zuerst geklärt werden. Welche juristischen Personen betroffen sein könnten, kann das Betreibungsamt – solange ihm keine Unterlagen vorgelegt werden – nicht weiter konkretisieren.

### **E. 4.3**

Ferner rügt der Beschwerdeführer, das Auskunftsbegehren sei teilweise schlichtweg unklar. Ein Grossteil des Vermögens des Schuldners befinde sich in Trusts, bei denen die F. \_\_\_\_\_ AG als Corporate Trustee und er als Verwaltungsratsmitglied. Die Trusts hielten u.a. Beteiligungen an Gesellschaften. Im Zusammenhang mit den Auskunftsbegehren sei nicht klar, ob diese Beteiligungen im Trustvermögen vom Auskunftsbegehren erfasst seien bzw. der Trust oder die dazugehörigen Vermögenswerte dem Schuldner zuzurechnen seien und daher auch diese von den Auskunftsbegehren betroffen seien. Abgesehen davon stelle das Trustvermögen ein rechtlich selbständiges Sondervermögen dar. Der Schuldner habe lediglich Anwartschaften. Insofern würden auch Auskünfte von Dritten einverlangt. Es leuchte daher nicht ein, wie nun das gesamte Trustvermögen – ohne weitere Begründung oder Amtshandlung – Teil eines Auskunftsbegehrens, welches "en passant" mit der Pfändung der F. \_\_\_\_\_ AG Aktien mitgeteilt werde, sein solle. Aufgrund der Verfügung sei ihm auch nicht klar, was unter den Begriffen "zuzurechnen" oder "kontrolliert" zu verstehen sei (vgl. act. 1 Rz 44 ff.).

#### **E. 4.3.1**

Das Betreibungsamt verlangt in der angefochtenen Verfügung Auskünfte über sämtliche Mandats- und Treuhandverträge zwischen dem Beschwerdeführer und dem Schuldner sowie zwischen dem Beschwerdeführer und sämtlichen Unternehmungen, Anstalten oder Stiftungen, die dem Schuldner "zuzurechnen" sind oder vom Schuldner "kontrolliert" werden (vgl. act. 4/17). Die Pflicht zur Angabe der Vermögensgegenstände ist umfassend. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf Vermögenswerte, an denen der Schuldner wirtschaftlich berech-

Seite 12/14 tigt ist. Über deren Pfändbarkeit entscheidet dann das Betreibungsamt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1133/2023 vom 11. Juli 2024 E. 3.2.3 m.H.). Auch Dritte, die Gegenstände des Schuldners in Gewahrsam oder Mitgewahrsam haben, sind auskunftspflichtig, selbst wenn geltend gemacht wird, der Vermögensgegenstand stehe im Eigentum des Dritten. Der Dritte wird zur Geltendmachung seines Anspruchs auf das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG verwiesen (vgl. Sievi, a.a.O., Art. 91 SchKG N 26). Folglich muss der Beschwerdeführer umfassend Auskunft über ihm bekannte Vermögenswerte des Schuldners geben. Er kann sich nicht darauf berufen, die Begriffe "zuzurechnen" und "kontrolliert" bedürften einer klaren Definition, und sich damit der Auskunftspflicht entziehen.

#### **E. 4.3.2**

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer seit der Einladung des Betreibungsamtes vom 28. Februar 2025 zur Einvernahme auf den 6. März 2025 Kenntnis davon, welche Unterlagen er mitzubringen bzw. einzureichen hat. Es handelt sich um Belege, die Aufschluss über die Vermögenswerte des Schuldners und deren Verwaltung geben sollen. In der Einvernahme vom 6. März 2025 wurde der Beschwerdeführer (u.a.) zu den Aktien der F. \_\_\_\_\_ AG, den Mandatsverträgen zwischen dem Beschwerdeführer oder L. \_\_\_\_\_ AG und dem Schuldner oder Unternehmen, die dem Schuldner zuzurechnen sind, sowie zu den Trust Deeds, Treuhandvereinbarungen und Mandatsverträgen befragt. Dort stellte der

Beschwerdeführer die Edition der Mandats- und Treuhandverträge in Aussicht (vgl. act. 4/10). Entsprechende Verträge reichte er aber gleichwohl nicht ein, nicht einmal allfällige Treuhandverträge, welche nach seinen Angaben in der Beschwerdeschrift von der Auskunftspflicht erfasst sind (vgl. act. 1 Rz 32). 5. Schliesslich hält der Beschwerdeführer in einer Gesamtbetrachtung fest, das Auskunftsbegehren sei unklar formuliert und schwer abgrenzbar. Materiell würden Auskünfte zu Vertragsbeziehungen zwischen ihm und dem Schuldner bzw. weiteren Dritten verlangt, die über das gesetzlich Zulässige hinausgingen. In der Gesamtheit verletze das Auskunftsbegehren daher Art. 91 Abs. 4 SchKG sowie den Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Es handle sich dabei – in der vorliegend unbegrenzten Form – um eine unzulässige "fishing expedition" (vgl. act. 1 Rz 53 ff.). Wie in E. 4-4.3.2 dargelegt, ist der Beschwerdeführer gemäss Art. 91 Abs. 4 SchKG zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftsbegehren des Betreibungsamtes Zug sind weder unklar noch unzulässig. Zwischen Anfrage und Schuldnervermögen besteht ein ausreichender Anknüpfungspunkt. Von einer unzulässigen Beweisausforschung (sog. "fishing expedition") kann daher keine Rede sein.

#### **E. 6**

In der Replik macht der Beschwerdeführer Ausführungen zur Verfügung des Betreibungsamtes Zug vom 11. April 2025 und seinem Schreiben an das Betreibungsamt Zug vom 15. April 2025 (vgl. act. 10 Rz 10 ff., act. 10/5-6). Die Verfügung vom 11. April 2025 blieb unangefochten und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Auf die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers ist demnach nicht weiter einzugehen. Weiter äussert sich der Beschwerdeführer in der Replik zu einem allfälligen "Durchgriff" auf das Trustvermögen (vgl. act. 10 Rz 17 ff.). Auch dazu erübrigen sich weitere Erläuterungen, da die Frage eines "Durchgriffs" auf das Trustvermögen im Rahmen einer allfälligen Nachpfändung nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde betreffend Pfändung und Auskunftspflicht ist.

Seite 13/14

#### **E. 7**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch der Gläubigerin 1, die der Beschwerde in Bezug auf die dem Beschwerdeführer auferlegte Pflicht zur Auskunftserteilung erteilte aufschiebende Wirkung in Bezug auf Treuhandverträge zwischen dem Beschwerdeführer und/oder L. \_\_\_\_\_ AG einerseits und dem Schuldner andererseits wieder zu entziehen, gegenstandslos.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.